

**Übersicht der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven**

Stand: 03.08.2020

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	19.03.2020		
2	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	14.02.2020		
3	Deutsche Telekom Technik GmbH	14.02.2020		
4	Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	18.02.2020		
5	EWE NETZ GmbH	20.02.2020		
6	GASCADE Gastransport GmbH	21.02.2020		
7	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	05.03.2020		
8			Samtgemeinde Tarmstedt	12.02.2020
9			Wasserverband Bremervörde	12.02.2020
10			Landkreis Stade	14.02.2020
11			Landwirtschaftskammer Niedersachsen	03.03.2020
12			Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	04.03.2020
13			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	09.03.2020
14			Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	10.03.2020
15			Stadtwerke Zeven	10.03.2020
16			Wasserwerk Zeven	10.03.2020
17			Industrie- und Handelskammer Stade	12.03.2020

*Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1 Landkreis Rotenburg (Wümme) (19.03.2020)

Stellungnahme zu Nr. 1

Von der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

Regionalplanerische Stellungnahme

Keine Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

Meine Stellungnahme als Waldbehörde, siehe unten, erhalte ich unverändert aufrecht. Die Argumentation in der „Behandlung von Anregungen“ überzeugt walddrechtlich keineswegs.

Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Industriegebiet Hochkamp Teil II“, die im Parallelverfahren durchgeführt wird, inzwischen mit Stellungnahme vom 15.06.2020 folgendes vorgebracht:

*Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

„Gegen die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 „Industriegebiet Hochkamp, Teil 2“ bestehen aus waldrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Begründung:

Bei dem betroffenen Gehölzbestand an der südlichen Grenze des aktuell geltenden B-Plans, handelt es sich zwar fachlich um Wald im Sinne des §2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), da die gesamte Fläche mit Waldbäumen bestockt ist und ein eigenes Binnenklima aufweist, jedoch ist ein Teil der Fläche mit dem aktuell gültigen Bebauungsplan überplant. Somit ist die rechtliche Waldeigenschaft für diesen Teil der Fläche erloschen. Da für die Beurteilung der Waldeigenschaft daher nur der unbeplante Teil des Waldes herangezogen werden darf, ist dieser in seiner Gesamtheit zu klein, um die Waldeigenschaft nach §2 Abs. 3 NWaldLG zu erfüllen. Somit bestehen gegen die Änderung des o.g. B-Plans aus waldrechtlicher Sicht keine Bedenken, da keine Waldbelange betroffen sind.“

Die von der Unteren Naturschutzbehörde weiterhin aufrecht erhaltenen Anregungen aus dem Scoping-Verfahren wurden somit inzwischen entkräftet. Zur Vollständigkeit und Rechtssicherheit wird die Stellungnahme und Beschlussempfehlung der Stadt Zeven aus dem Scoping-Verfahren jedoch im Folgenden erneut dargelegt.

*Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

ANREGUNGEN

„Gleichlautend mit meiner Stellungnahme (sowohl aus waldderechtlicher als auch aus naturschutzrechtlicher Sicht) vom Juni 2018 zur 6. Änderung des B-Plans Nr. 62 weise ich darauf hin, dass der Gehölzbestand im Teilbereich „A“ (nördlich des Südrings) Teil eines Waldes i.S. des NWaldLGs ist, wie bei einer Ortsbesichtigung der Waldbehörde mit dem Beratungsforstamt festgestellt wurde. Durch die geänderte zeichnerische Festsetzung verliert der Gesamtbestand seine Waldeigenschaft, weil die nötige Mindestbreite nicht mehr vorhanden sein wird. Daher wäre der Gesamtbestand waldderechtlich auszugleichen (auch der Teil an Gehölzen, der nicht vom B-Plan erfasst ist und stehenbleibt).

Da dies bereits seit dem scoping im Jahr 2018 bekannt war, verwundert es mich, dass der Entwurf der Begründung und des Umweltberichts für die F-Plan-Änderung zum Thema Waldderecht nicht ein Wort enthält. Ich bitte, das Beratungsforstamt zu beteiligen und die Waldbelange abzuarbeiten.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der rechtswirksame F-Plan stellt für die Änderungsbereiche A und B Grünflächen dar. Der nachfolgend im Jahr 1993 rechtskräftig gewordene B-Plan Nr. 62 sieht für die Grünflächen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vor. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine durchgewachsene Baum-Strauchhecke, welche als Siedlungsgehölz beurteilt wird. Westlich zu den Bahngleisen sind weitere Gehölzbestände vorhanden. Da die Anpflanzung aus einer Festsetzung aus einem Bebauungsplan erforderlich wurde und dort die Fläche mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen ist, stellt dieser Gehölzbestand keinen Wald im Sinne des NWaldLG und BWaldG dar. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals auf die inzwischen anderslautende Stellungnahme der Unteren Natur-schutzbehörde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (kein Wald) hingewiesen.

Neben der Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern aus dem Bebauungsplan mit einer Breite von 15 m befindet sich eine Bahntrasse. Diese beinhaltet die Bahnstrecke sowie den dazugehörigen Sicherheitsstreifen. Gleichwohl dieser teilweise zugewachsen ist, besteht der Rechtsanspruch auf funktionsgerechte Herrichtung der Trasse. Somit ergeben sich keine Waldfunktionen der einzelnen Streifen und folglich auch nicht als Gesamtfläche im Sinne des NWaldLG und BWaldG.

*Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Planungsalternative könnte auch die Nullvariante sein.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die direkt an dem Grünstreifen mögliche Bebauung hin. Dieses hätte dann, sofern es Wald wäre, ebenfalls nicht möglich sein dürfen und wurde bisher in keiner Weise von der Unteren Waldbehörde angemerkt. Daher handelt es sich rechtlich nicht um Wald und der verbleibende Gehölzstreifen muss dementsprechend nicht waldrechtlich kompensiert werden. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Naturschutzfachlich notwendige Kompensationen werden in ausreichender Form im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erbracht. Die Flächen und Kompensationsziele hierfür sind bereits ausgearbeitet (Gehölzpflanzung und artenreiches Grünland).

Die Nullvariante stellt keine gewollte Planungsalternative dar, da den angrenzenden Gewerbetreibenden eine Erweiterung der Betriebsstandorte gegeben werden soll. Dies ist städtebaulich sowie auch naturschutzfachlich sinnvoll. Somit werden bereits überplante Bereiche wieder nutzbar gemacht ohne Flächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen. Mit der Planung wird der § 1 a BauGB berücksichtigt, indem mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird. Ohne die Durchführung der Planung würden neue Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden müssen. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

*Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

ANREGUNGEN

Bebauung innerhalb der bisher als Pflanzung festgesetzten Fläche sind bei der naturschutz-fachlichen und waldrechtlichen Bewertung (s. Schutzgut Boden, Pflanzen) und Bilanzierung zu ignorieren, da illegale Nutzung oder fehlende Durchführung von Festsetzungen nicht belohnt werden darf. (Zu hinterfragen ist auch, warum die Festsetzungen des eigenen B-Plans von der Stadt nicht durchgesetzt werden, sondern Illegalität offenbar seit 15 Jahren geduldet wird.) Es ist jeweils das laut Plan festgesetzte Ziel als Grundzustand anzusetzen.“

Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Weitere interne Stellungnahme zu evtl. Anregungen und Bedenken liegen bisher nicht vor.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch im Wesentlichen die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung. Es besteht Einigkeit darüber, dass niemand einen Vorteil aus einem rechtswidrigen Zustand (u.a. in der Kompensationsermittlung) erfahren darf. Gleichwohl die angesprochene Kompensation an dieser Stelle noch nicht umgesetzt ist, wird selbstverständlich von dem Planungsziel als Grundzustand ausgegangen und die neuerliche Kompensation ermittelt. Im nachfolgenden Bebauungsplan wird der Ausgleichsbedarf genauer ermittelt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind mit der Planung erhebliche Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt zu erwarten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Kreisarchäologie keine Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Abfallwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorliegen.

*Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, nicht zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

*Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

**2 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen (14.02.2020)***

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden/Wohngebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m², das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen. Für Ihre Anfrage verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es zusammen mit Ihrem Lageplan an:
226.Postfach@BNetzA.de

Stellungnahme zu Nr. 2

Die Anregung betrifft die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung. Darin sind keine baulichen Anlagen über 20 m Höhe zulässig. Sollten zukünftig Photovoltaikanlagen vorgesehen werden, ist die Bundesnetzagentur im Baugenehmigungsverfahren entsprechend zu beteiligen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

*Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 Deutsche Telekom Technik GmbH (14.02.2020)

Stellungnahme zu Nr. 3

Durch das markierte Planungsgebiet verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunktrasse hat genügend Abstand zum Planungssektor.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Deshalb haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Die Ericsson Services GmbH wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beteiligt und hat ebenfalls keine Einwände vorgebracht.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.de

*Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

ANREGUNGEN



STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Anregungen der Deutsche Telekom Technik GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

*Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4 Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste (18.02.2020)

Stellungnahme zu Nr. 4

Die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste sind durch die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt, weil innerhalb des räumlichen Änderungsbereiches kein Gewässer II. Ordnung verläuft.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Unterhaltungsverbandes durch den Geltungsbereich der Planung nicht berührt sind.

Sind externe Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Gewässer II. Ordnung vorgesehen, so ist wiederum der Unterhaltungsverband Obere Oste im B-Plan-Verfahren zu beteiligen. Grundsätzlich ist an Gewässern II. Ordnung ein Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen frei zu halten.

Die Anregung betrifft die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Es wird um Herausnahme aus dem Verteiler gebeten.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen des Unterhaltungsverbandes Nr. 19 Obere Oste sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

*Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5 EWE NETZ GmbH (20.02.2020)

Stellungnahme zu Nr. 5

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Anregungen betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung. Es wird zur Kenntnis genommen, dass neben den Hinweisen im Falle einer notwendigen Anpassung von Anlagen keine weiteren Bedenken oder Anregungen bestehen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Die Aufstellung der Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

*Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

ANREGUNGEN

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Erhardt Schulz unter der folgenden Rufnummer: 04761 8084-295.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Die Anregungen der EWE NETZ GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

6 GASCADE Gastransport GmbH (21.02.2020)

Stellungnahme zu Nr. 6

Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die genannten Anlagenbetreiber nicht betroffen sind. Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung am weiteren Verfahren beteiligt. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der folgenden verbindlichen Bauleitplanung erforderliche Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Änderungsgebietes darzulegen sind. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

*Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

ANREGUNGEN

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuelle Auflagen anzufragen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 6

Die Anregungen der GASCADE Gastransport GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

**Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven**

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

7 LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst (05.03.2020)

Stellungnahme zu Nr. 7

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Es wurde bereits eine Luftbildauswertung beauftragt. Die Ergebnisse sind im Rahmen der Durchführung der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

*Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: 64. Änder. F Plan

Antragsteller: Samtgemeinde Zeven

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

*Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

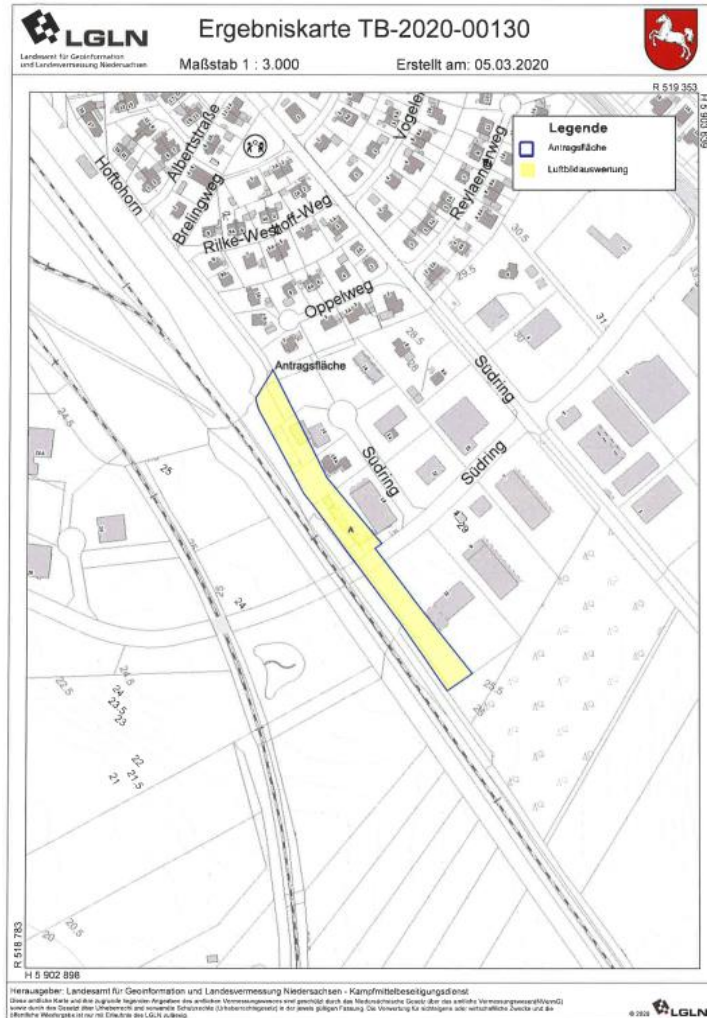
In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG



Beschlussempfehlung zu Nr. 7

Die Anregungen des LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

*Behandlung von Anregungen der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zur
64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven*

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

8 **Stellungnahmen ohne Anregungen**

-

17

Beschlussempfehlung zu Nr. 8 bis Nr. 17

Die eingegangenen Schreiben werden zur Kenntnis genommen.
Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: